

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0132410

Entscheidungsdatum

24.01.2019

Geschäftszahl

12Os107/18d

Norm

StGB §167; StGB §131

Rechtssatz

§ 167 Abs 2 Z 1 StGB verlangt zwar die Gutmachung des gesamten aus der Tat entstandenen Schadens. Dieser deckt sich jedoch nicht mit dem zivilrechtlichen Schadensbegriff („volle Genugtuung“ bei vorsätzlichem Handeln gemäß § 1324 ABGB), sondern erfordert nur den Ersatz des – auch aus Begleitumständen der Tat – im Sinne deliktstypischer Verknüpfung entstandenen, für den Täter in seinem Ausmaß objektiv überschaubaren Vermögensschadens (also nicht eines ideellen Schadens), somit in der Regel des positiven Schadens aufgrund objektiv-abstrakter Schadensberechnung.

Entscheidungstexte

TE OGH 2019-01-24 12 Os 107/18d

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132410